

Klärung von Rückfragen im Rahmen der Schulung zur Erstellung von Verwendungsnachweisen am 22.06.2026



Teil 1: Fragen zu Themen die Prüfungen der Prüfbehörde betreffend



1. Allgemeiner Hinweis

Die Rechtsgrundlage für alle Prüfhandlungen ist der Zuwendungsbescheid und die als verbindlich zum Gegenstand des Bescheides erklärten ANBest-P:

„Ziffer 7 der ANBest-P lautet wie folgt:

7. Prüfung der Verwendung

7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.9 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 ThürLHO).

Aufgrund der Vorgaben aus den einschlägigen EU-Verordnungen wird diese „Basisregelung“ im Bescheid wie folgt erweitert:

In Ergänzung zu Nr. 7.1 ANBest-P/ANBest-GK sind das zuständige Thüringer Ministerium, einschließlich der Prüfbehörde und der Verwaltungsbehörde, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofes und des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung sowie deren Beauftragte zur Anforderung von Büchern, Belegen und sonstigen Geschäftsunterlagen und zur Prüfung der Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen berechtigt.

Sie sind verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und an den Prüfungen mitzuwirken. Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) und des Europäischen Rechnungshofes (Vertrag über die Arbeitsweise der EU, Abschnitt 7, Art. 287 Abs. 3) bleiben davon unberührt.

Grundsätzlich sind alle Belege und Unterlagen für das geförderte Vorhaben von Ihnen auf Anforderung des Thüringer Landesverwaltungsamtes im Förderportal Thüringen bereitzustellen...“



Kofinanziert von der
Europäischen Union

- Aus der Formulierung wird deutlich, dass die Prüfrechte neben der reinen Prüfung der Verwendung auch die Anforderung von Büchern, Belegen und sonstigen Geschäftsunterlagen umfassen.
- Prüfgegenständlich sind also nicht nur die reinen ausgabebezogenen Positionen der Buchhaltung, sondern alle relevanten Aspekte den Träger und seine Erklärungen im Antrag betreffend.
- Im Antrag werden durch den Zuwendungsempfänger verschiedenen Erklärungen u. a. im Hinblick auf die Gewähr einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, die Sicherung der Gesamtfinanzierung, die Geltung des Besserstellungsverbot es usw. gemacht. Dabei handelt es sich um Angaben, die für die Zuwendungsgewährung relevant sind. Im Rahmen der Antragsprüfung werden – soweit keine gegenteiligen Umstände im Rahmen von Plausibilisierungsprüfungen bekannt sind bzw. werden – diese Angaben als richtig unterstellt.
- Um ein angemessenes Maß an Sicherheit zu gewährleisten, werden diese Angaben im Rahmen von örtlichen Erhebungen beim Träger überprüft. Dies entweder bei Vor-Ort-Überprüfung (VOÜ) des TLVwA oder eben im Rahmen externer örtlicher Erhebungen.



- Da die Rechtsgrundlagen im Bescheid die unbestimmten Rechtsbegriffe „erforderliche Unterlagen“ und „notwendige Auskünfte“ enthalten, steht es regelmäßig im Ermessen der Prüfeinrichtung, welche Belege und Unterlagen sie sich anschauen will.
- Die Prüfeinrichtungen sind grundsätzlich unabhängig und weisungsfrei und agieren nach internationalen Prüfstandards. Insofern ist es der VB nicht möglich festzulegen, was die PB sich ansehen darf.
- Wichtig in diesem Kontext ist aber folgendes Grundverständnis:
 - Die Prüfbehörde prüft nicht nur den Zuwendungsempfänger, sondern indirekt auch die VB und deren Vorgaben sowie die zwischengeschaltete Stelle TLVwA und deren Umsetzung der Vorgaben.
 - Erkenntnisse die aus den Prüfungen gewonnen werden, können daher nur Ihr Vorhaben betreffen, aber auch das Regelwerk und die Umsetzung dessen.

→ Eine Prüffeststellung führt daher nicht zwingend zu einer Rückforderung.



Dies hat das VG Weimar mit Urteil vom 11. März 2026, Az.: 8 K 464/23 We, klargestellt.

Das Urteil hat dabei auch auf die ständige Rechtsprechung des Thüringer OVG verwiesen.

„...Zwar trifft nach der Rechtsprechung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts den Zuwendungsempfänger die materielle Beweislast für eine zweckentsprechende Verwendung, wenn die Nichterweislichkeit der zweckentsprechenden Verwendung auf Umständen beruht, die in seinem Verantwortungsbereich liegen (vgl. ThürOVG, Urteil vom 18. Mai 2004 – 2 KO 891/03 –, S. 10)... wenn man davon ausgeht dürfte dies beim Verwendungsnachweis regelmäßig anzunehmen sein, weil in erster Linie der Zuwendungsempfänger in der Lage ist, über das von ihm durchgeführte und von ihm verantwortete Projekt zu berichten und entsprechende Nachweise vorzulegen...“

Inwieweit Zuwendungsempfänger diesbezüglich vorsorglich agieren, liegt im jeweiligen eigenen Verantwortungsbereich. Grundsätzlich kann nur dazu angeraten werden, zumal die Zuwendungsempfänger ohnehin den jeweiligen gesellschafts- bzw. handelsrechtlichen Vorgaben bezüglich der Unternehmensführung unterliegen.

2. Rückfragen und Antworten

Frage: Dürfen tatsächliche Ausgaben bei Pauschalen geprüft werden?

Antwort:

Dem Zuwendungsempfänger ist eine echte Pauschale als Restkostenpauschale bewilligt worden. Daher bedarf es im konkreten Nachweisverfahren keiner Untersetzung durch den Zuwendungsempfänger, da damit der dahinterstehende Vereinfachungsansatz konterkariert werden würde. Soweit die Prüfbehörde hierzu Nachweise anfragt, kann sie das tun. Wenn der Zuwendungsempfänger hierzu nichts vorlegen kann, darf das nicht zu seinen Lasten gehen.



Frage: Im Bereich der Aktivierungsrichtlinie korrigierte die Prüfbehörde die Einstufung des Personals entgegen der Festlegungen im Zuwendungsbescheid. Ist dieses Vorgehen rechtens?

Antwort:

Die Prüfung der Eingruppierung des Personals ist eine klassische Position bei Vor-Ort-Erhebungen und als solche jederzeit zulässig. Sollten hier Fehler festgestellt werden, sind diese in der Regel zu korrigieren, da die entsprechenden Ausgaben nicht erforderlich und damit nicht zuwendungsfähig sind. Die Planangaben im Antragsverfahren sind regelmäßig vorläufig. Hier könnten bereits im VWN Korrekturen erfolgen, soweit fehlerhafte Eingruppierungen erfolgt sind.



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Frage: Müssen die Unterschriften in Teilnahmelisten mit der Unterschrift in einem Ausweisdokument abgeglichen werden? Zum Beispiel bei vietnamesischen Teilnehmenden?

Antwort:

Hier ist die genaue Konstellation nicht klar. Grundsätzlich sind – soweit im Bescheid beauftragt – geeignete Teilnehmendennachweise zu führen und ggf. zu autorisieren. Inwieweit hierzu neben der Kontrolle, ob eine Unterschrift vorhanden ist, zusätzlich noch Unterschriftsabgleiche mit dem Personalausweis erforderlich sein soll, erscheint ungewöhnlich.

Soweit es eine derartige Vorgabe geben sollte und dabei auf den Personalausweis abgestellt wird, muss natürlich bei Teilnehmenden, die nicht über einen deutschen Personalausweis verfügen, ein anderes Verfahren angewandt werden, welches einen vergleichbaren Maßstab an vorhandene Dokumente anlegen sollte.

Es wird vorgeschlagen, den konkreten Vorgang zu benennen, das TLVwA wird dann nochmals prüfen.



Frage: Es wurde der Jahresabschluss des Vereins, der als Zuwendungsempfänger agiert, angefordert. Ist dieses Vorgehen rechtens?

Antwort:

Aus dem Jahresabschluss können Erkenntnisse im Hinblick auf die ordnungsgemäße Geschäftsführung und die finanzielle Situation des Zuwendungsempfänger gewonnen werden. Die Prüfungsanforderung ist daher nicht ungewöhnlich.



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Frage: Es wurde festgestellt, dass die Prüfgrundlage von den ESF-Dokumentationspflichten abweicht. Ist dieses Vorgehen rechtens?

Antwort:

Wie bereits ausgeführt, handelt es sich um keine reine Vorhabenprüfung. Die PB kann daher weitergehende Unterlagen anfordern. Soweit keine solchen vorliegen, kann dies wohl in der Regel nicht zu Rückforderungen führen.



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Teil 2: Fragen zu Themen die Prüfungen des TLVwA betreffend



Frage: Was passiert bei einem Verstoß gegen Nr. 6 ANBest-P bei digitaler Buchhaltung (z.B. überwiesen am, Projektzugehörigkeit z.B. bei Sachkosten kann nicht gewährleistet werden, da der Beleg die Kostenstelle nicht ausweist (nur Kostenstellenübersicht enthalten))?

Antwort:

Hierzu hatte das TLVwA die Anfragende schon per E-Mail informiert. Generell wird darum gebeten, die Bewilligungsbehörde bei solch grundlegenden Aspekten so frühzeitig wie möglich zu informieren.



Frage: Im Rahmen der Aktivierungsrichtlinie wurde vom TLVwA eine Fotodokumentation für die Teilnehmerarbeit gefordert. Ist dieses Vorgehen rechtens?

Antwort:

Hierzu müsste der Einzelfall geprüft werden. Eine solche Aufforderung wird für nicht geboten gehalten.



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Frage: Es erfolgte eine Aufforderung zur Unterstützung der Überprüfung der Pauschale im Rahmen der Integrationsrichtlinie für Haushaltsjahr 2025. Wofür wird diese Überprüfung verwendet und wer wertet diese aus?

Antwort:

Dies erfolgte im Auftrag der Fachaufsicht. Hier hat zwischenzeitlich ein Personalwechsel stattgefunden. Die zuständige Fachaufsicht im TMSGAF prüft, ob und ggf. wann und durch wen die Daten ausgewertet werden.



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Frage: Ist der Prüfumfang bei projektbezogenem Arbeitsverträgen begrenzt auf Bewilligungsgegenstand? Wie ist die aktuelle Entscheidung des VG Weimar dabei zu werten?

Antwort:

Auch hier ist zunächst zu differenzieren zwischen dem Prüfumfang (was darf die Prüfbehörde – siehe oben) und der Folge einer eventuellen Feststellung.

In dem benannten Urteil des VG Weimar hat das Gericht festgestellt, dass sich die Bewilligungsbehörde bei Kenntnis aller Umstände des Einzelfalles und Verwendung der Bescheidformulierung: „Für angestellte Projektmitarbeiter, die ihre Arbeitsleistung in einem festgelegten Umfang für das Projekt erbringen (Stellenanteil), ist kein Tätigkeits- und Arbeitszeitznachweis erforderlich“ in ihren Prüfrechten selbst beschränkt. Weitergehende Anforderungen an die Nachweise sind insofern ausgeschlossen. Eine Rückforderung wegen des Fehlens weitergehender Nachweise scheidet aus.



Teil 3: Technische Fragen zu EUREKA



Frage: Wie lassen sich mehrere Belege gleichzeitig mit Hilfe der Massenfunktion löschen?

Antwort:

Wählen Sie in der Belegliste (Einnahmen/Ausgaben) über die Checkbox  die entsprechenden Belege aus und nutzen am Ende der Tabelle die Massenfunktion.  Wählen Sie im nächsten Fenster die Funktion „Löschen“ und bestätigen Sie Ihre Eingabe. (siehe auch Handbuch für die Einreichung des Verwendungsnachweises im Förderportal)



Frage: Wie viele Belege lassen sich gleichzeitig importieren?

Antwort:

Bei Importdateien sollten grundsätzlich nie mehr als 100 Datensätze gleichzeitig importiert werden, ggf. müssen die Datensätze aufgeteilt werden.



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Frage: Die Fehlermeldungen beim Import von Daten lassen sich nicht interpretieren! Was kann ich tun?

Antwort:

Laden Sie sich grundsätzlich vor jedem Import die aktuelle Import-Dateien aus dem Förderportal herunter und vergeben Sie immer einen neuen Dateinamen. CSV-Dateien müssen im Format „CSV (Trennzeichen getrennt“ gespeichert werden. Nutzen Sie beim Import die Funktion „Im Hintergrund importieren“, um am Ende ein Protokoll per E-Mail zu erhalten. Für die richtigen Datenformate Nutzen Sie das Handbuch „Import Belegdaten“ (Reiter Verwendungsnachweise → Vorlage Belege → Dokumentenvorlage).



Frage: Wie erfasse ich Namensänderungen bei Teilnehmenden?

Antwort:

Daten von Teilnehmenden können bis zum Status „TN40“ überarbeitet werden. Je nach Zwischenstatus steht die Funktion „zur Überarbeitung“ oder „Anfrage Überarbeitung“ zur Verfügung. TN-Daten die gerade geprüft werden, können erst nach der Prüfung überarbeitet werden. Nutzen Sie beim Erfassen von Daten ggf. auch die Kommentarfelder zur Erklärung.

